

Zahlen und Fakten zur Kulturstiftung der Länder

1. Juni 2022 — 1. November 2022

Inhalt

- 2 Projekte der Kulturstiftung der Länder
Förderprojekte**
- 4 Operative Projekte
Initiativen der Kulturstiftung der Länder
Institutionelle Förderungen**
- 5 Mitglieder des Stiftungsrats
Mitglieder des Kuratoriums**
- 6 Geschäftsstelle der Kulturstiftung der Länder**
- 7 Medienresonanz 2022**
- 8 Satzung**

Projekte der Kulturstiftung der Länder

Gemäß ihrem Satzungszweck¹ bewahrt und fördert die Kulturstiftung der Länder Kunst und Kultur von nationaler Bedeutung – dazu zählen Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungen, die Förderung von Institutionen und weitere Aktivitäten. Darüber hinaus führt die Kulturstiftung der Länder operative Projekte durch. Alle folgenden Angaben beziehen sich auf die vom 1. Juni 2022 bis 1. November 2022 ausgezahlten Mittel.

Gezahlte Fördermittel 1. Juni 2022 bis 1. November 2022

Auszahlungen für Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten
687.101,33 Euro
Auszahlungen für Ausstellungsförderungen
245.000,00 Euro
Auszahlungen für Förderungen von Institutionen
477.525,10 Euro
Auszahlungen für Restaurierungsförderungen
30.515,75 Euro
Summe
1.440.142,18 Euro

Erwerbungs-förderungen und weitere Aktivitäten

Auszahlungen vom 1. Juni 2022 bis 1. November 2022

Baden-Württemberg
Landesarchiv Baden-Württemberg, Stuttgart
<i>Plansammlung zum Residenzkomplex Carlsruhe</i>
13.000,00 Euro
Berlin
Ägyptisches Museum und Papyrussammlung, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz
<i>Präsentation des Projektes „Saving Antiquities“ am 2. Mai 2022</i>
1.655,60 Euro
Brandenburg
Landeshauptstadt Potsdam, Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte
<i>Karl Hagemeister, Verschneiter Birkenwald an einem Bachlauf</i>
46.200,00 Euro
Hessen
Museum Bad Arolsen
<i>Christian Daniel Rauch (1777 – 1857) und Werkstatt, Reliefporträt Prinzessin Elisabeth Ludovika von Bayern (1801 – 1873), seit 1823 Kronprinzessin von Preußen</i>
60.000,00 Euro

Staatliche Schlösser und Gärten Hessen, Bad Homburg vor der Höhe
<i>Joseph Stieler, Bildnis der Erzherzogin Henriette Alexandrine von Österreich</i>
17.300,00 Euro
Niedersachsen
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Hannover
<i>Projekt Marienburg 2030 Phase II, Erarbeitung eines Masterplans 2022 – 2024</i>
100.000,00 Euro
Rheinland-Pfalz
Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mainz
<i>232 Kinderbücher und 10 Scrap Books mit Motiven von Ausschneidebögen aus dem Verlag Jos. Scholz, Mainz sowie 10 Bücher bzw. Zeitschriften aus dem Verlag Anton Scholz, Wiesbaden</i>
35.000,00 Euro
Sachsen
Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Skulpturensammlung, Albertinum
<i>Paul Heermann, Skulpturengruppe Saturn und Ops</i>
100.000,00 Euro
Staatliche Schlösser, Burgen & Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, Dresden
<i>Tapiserie mit der Darstellung Kaiser Karls V., sogenannter Kaiser-Teppich</i>
250.000,00 Euro

Weitere Aktivitäten
DAKU Dachverband der Kulturfördervereine in Deutschland e. V., Berlin
<i>DAKU-Pilotprojekt: „Botschafter*innen-Netzwerk“</i>
15.800,00 Euro
Freie Universität Berlin, FB Geschichts- und Kulturwissenschaften, Kunsthistorisches Institut, Forschungsstelle
<i>„Entartete Kunst“ Abschluss der Datenbank „Entartete Kunst“</i>
8.145,73 Euro
Deutsche Akademie und Sprache e. V., Darmstadt
<i>Sicherung und Ersterschließung der Medienbestände (Foto, Audio und Video) des hauseigenen Archivs (Bestand B)</i>
5.000,00 Euro
Deutsche Akademie und Sprache e. V., Darmstadt
<i>Frühjahrstagung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung</i>
35.000,00 Euro
Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel im Bereich Erwerbungsförderungen und weitere Aktivitäten
687.101,33 Euro

Ausstellungs-förderungen

Auszahlungen vom 1. Juni 2022 bis 1. November 2022

Baden-Württemberg
Vitra Design Museum, Weil am Rhein
<i>Here We Are! Frauen im Design 1900 – heute</i>
30.000,00 Euro
Berlin
Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin
<i>Unheimlich fantastisch – E.T.A. Hoffmann in Berlin (Staatsbibliothek zu Berlin), Bamberg und Frankfurt am Main</i>
50.000,00 Euro
Niedersachsen
Dommuseum Hildesheim
<i>Islam in Europa. 1000 – 1250</i>
40.000,00 Euro
Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg
<i>Wolfgang Heimbach. Ungehört</i>
35.000,00 Euro
LWL-Museum für Kunst und Kultur, Münster
<i>Der Augenblick. Die Fotografin Anneliese Kretschmer</i>
40.000,00 Euro
Sachsen
Kunstsammlungen Chemnitz
<i>Brücke und Blauer Reiter</i>
50.000,00 Euro
Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Ausstellungen
245.000,00 Euro

Restaurie-rungsförde-rungen

Auszahlungen vom 1. Juni 2022 bis 1. November 2022

Berlin
Alte Nationalgalerie – Staatliche Museen zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz
<i>Johann Gottfried Schadow, Originalgipsmodell Luise und Friederike Prinzessinnen von Preußen (sog. Prinzessinnengruppe)</i>
6.407,67 Euro
Bremen
Kupferstichkabinett der Kunsthalle Bremen
<i>Französische Bestände von Handzeichnungen des 15. bis 18. Jahrhunderts</i>
13.000,00 Euro
Nordrhein-Westfalen
Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus und Vitus Corvey, Höxter
<i>Objekte aus der Gründungs- und Barockzeit der ehemaligen Abteikirche des einstigen Benediktinerklosters Corvey</i>
11.108,08 Euro
Gesamtsumme der gezahlten Fördermittel für Restaurierungen
30.515,75 Euro

¹ Satzung siehe Seite 8

Operative Projekte

1. Juni 2022 bis
1. November 2022

Förderprogramm
KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Kompetenznetzwerk Kulturgut-
schutz in Deutschland – NEXUD

Kontaktstelle für Sammlungsgut
aus kolonialen Kontexten in
Deutschland

KULTURLICHTER – Deutscher
Preis für kulturelle Bildung

MitbeStimmungsorte:
Gesellschaftliche Teilhabe am
Museum fördern

Neues Sammeln. Interkulturelle
Diversifizierung deutscher
Museumssammlungen

Online-Portal für kulturelle
Bildung

Programm Sonnenstunden

YUNIK Konferenz für kulturelle
Bildung

Initiativen der Kulturstiftung der Länder

Initiativen vom
1. Juni 2022 bis
1. November 2022

Deutsch-Russischer
Museumsdialog

Bund-Länder-Stipendien-
programm: Organisation der
Jurysitzungen zur Vergabe
der Künstlerstipendien für die
Villa Massimo in Rom, die
Deutsche Akademie Rom Casa
Baldi, das Deutsche Studien-
zentrum Venedig sowie die Cité
Internationale des Arts Paris

Weitere

Schriftenreihe Patrimonia

Magazin Arsprototo und
Tätigkeitsbericht

Institutionelle Förderungen

Auszahlungen vom
1. Juni 2022 bis
1. November 2022

Deutsche Akademie für Sprache
und Dichtung
47.000,00 Euro

Deutscher Bühnenverein, Theater-
preis DER FAUST

Deutscher Musikrat gemein-
nützige Projektgesellschaft mbH
126.000,00 Euro

Deutscher Übersetzerfonds e. V.

Deutscher Verein für Kunstwissen-
schaft e. V.
63.025,10 Euro

Koordinierungsstelle für die
Erhaltung des schriftlichen Kultur-
guts
100.000,00 Euro

Sektion Bundesrepublik Deutsch-
land der internationalen Gesell-
schaft der bildenden Künste e. V.
21.500,00 Euro

Stiftung TANZ – Transition
Zentrum Deutschland
20.000,00 Euro

Zentrum Bundesrepublik Deutsch-
land des Internationalen Theater-
instituts e. V.
100.000,00 Euro

**Gesamtsumme der gezahlten
Fördermittel für Förderungen
von Institutionen
477.525,10 Euro**

Mitglieder des Stiftungsrats

Stand:
1. November 2022

Der Stiftungsrat entscheidet über
alle Förderungen, die die bean-
tragte Summe von 100.000 Euro
überschreiten. Außerdem be-
schließt er die Ausstellungsförde-
rungen der Kulturstiftung der
Länder und diskutiert alle wich-
tigen Projekte der Stiftung. Er
besteht aus jeweils einem Mitglied
der Landesregierungen der an der
Stiftung beteiligten Länder sowie
ein bis zwei Mitgliedern der Bun-
desregierung. Den Vorsitz des
Stiftungsrats hat die Regierun-
gschefin oder der Regierungschef
des Landes inne, das jeweils den
Vorsitz in der Ministerpräsidenten-
konferenz führt (kursiv hervorge-
hoben). Der Stiftungsrat tritt
zweimal im Jahr zusammen.

Baden-Württemberg
Ministerin Petra Olschowski

Bayern
Staatsminister Markus Blume

Berlin
Bürgermeister Dr. Klaus Lederer

Brandenburg
Ministerin Dr. Manja Schüle

Bremen
Präsident des Senats und Bürger-
meister Dr. Andreas Bovenschulte

Hamburg
Senator Dr. Carsten Brosda

Hessen
Staatsministerin Angela Dorn

Mecklenburg-Vorpommern
Ministerin Bettina Martin

Niedersachsen
Ministerpräsident Stephan Weil

Nordrhein-Westfalen
Ministerin Ina Brandes

Rheinland-Pfalz
Ministerin Katharina Binz

Saarland
Ministerin
Christine Streichert-Clivot

Sachsen
Staatsministerin
Barbara Klepsch

Sachsen-Anhalt
Staatsminister Rainer Robra

Schleswig-Holstein
Ministerin Karin Prien

Thüringen
Staatssekretärin Tina Beer

Auswärtiges Amt
Ralf Beste

**Beauftragte der
Bundesregierung für
Kultur und Medien**
Staatsministerin
Claudia Roth

Mitglieder des Kuratoriums

Stand:
1. November 2022

Der Kulturstiftung der Länder
steht ein Gremium aus Sach-
verständigen und Förderern zur
Seite, das alle Anträge mit
einer Fördersumme von über
100.000 Euro diskutiert:
Anschließend gibt das Kuratorium
seine Empfehlungen an den
Stiftungsrat für eine positive
Entscheidung oder die Ablehnung
ab.

Die Mitglieder des Gremiums
am 1. November 2022:

Prof. Dr. Gerald Maier
Baden-Württemberg

Prof. Dr. Pia Müller-Tamm
Baden-Württemberg

Dr. Frank Matthias Kammel
Bayern

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh
Berlin

Georg Graf Waldersee
Berlin

Prof. Dr. Christoph Vogtherr
Brandenburg

Prof. Dr. Elena Zanichelli
Bremen

Prof. Dr. Sabine Schulze
Hamburg

Andreas de Maizièr
Hessen

Dr. Florian Schilling
Hessen

Dr. Katrin Arrieta
Mecklenburg-Vorpommern

Kirsten Gerberding
Niedersachsen

Dr. Thomas Lange
Nordrhein-Westfalen

Christopher Freiherr von
Oppenheim
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Anne-Marie Bonnet
Rheinland-Pfalz

Dr. Andreas Bayer
Saarland

Prof. Tulga Beyerle
Sachsen

Dr. Ulrike Wendland
Sachsen-Anhalt

Dr. Anette Hüsck
Schleswig-Holstein

Julia Marie Wendl
Thüringen

Dr. Martin Hoernes
Ernst von Siemens Kunststiftung

Hortensia Völckers
Kulturstiftung des Bundes

Geschäfts- stelle der Kulturstiftung der Länder

Stand:
1. November 2022

Vorstand

Prof. Dr. Markus Hilgert
Generalsekretär

Prof. Dr. Frank Druffner
Stellvertretender Generalsekretär

Dezernentinnen

Dr. Britta Kaiser-Schuster
Dezernentin, Projektleiterin
„Künstlerstipendien des Bundes und
der Länder“ bei der Kulturstiftung
der Länder

Dr. Stephanie Tasch
Dezernentin, Redaktionsleiterin
Patrimonia, Wissenschaftliche
Koordination Arspototo

Verwaltung

Ronny Günther
Leiter der Verwaltung

Jana Dziakowski
Bilanzbuchhalterin

Ellen Gloyna
Kaufmännische Mitarbeiterin

Stefanie Altenkirch
Mitarbeiterin innerer Dienst /
Personal

Marthe Küster
Studentische Mitarbeiterin Pflege
der Stiftungsbibliothek

Vorstandsassistentenz und Sekretariat

Jenny Berg
Referentin des Vorstands

Moritz Stange
Büroleitung

Monika Michalak
Sekretärin des Vorstands

Stabsstellen

Dr. Christoph Willmitzer
Leiter Stabsstelle Wissenschaftliches
Projektmanagement und Projekt-
controlling

Kulturelle Bildung

Ina von Kunowski
Leiterin Stabsstelle Kulturelle
Bildung, in Elternzeit

Anne-Katrin Bicher
Leiterin Stabsstelle Kulturelle
Bildung, Elternzeitvertretung

Josefina Trittel
Projektkoordination Kulturelle
Bildung

Ulrike Erdmann
Projektkoordinatorin Online-Portal
Kulturelle Bildung

Dr. Silke Feldhoff
Projektkoordination Projekt
„MitbeStimmungsorte“

Pauline Knoll
Studentische Mitarbeiterin Online-
Portal Kulturelle Bildung

Sonja Tautz
Studentische Mitarbeiterin Projekt
„MitbeStimmungsorte“

Kommunikation & Presse

Hans-Georg Moek
Leiter der Kommunikation

Carolin Hilker-Möll
Redaktionsleiterin Arspototo

Jennifer Scheibel
Mitarbeiterin Kommunikation

Künstlerstipendien

Dr. Jörg Rosenfeld
Projektkoordinator – „Künstler-
stipendien des Bundes und
der Länder“

Projekte der Kultur- stiftung der Länder

Kontaktstelle für Sammlungs- gut aus kolonialen Kontexten

Maria Leonor Perez Ramirez
Projektkoordination, Wissenschaft-
liche Mitarbeiterin

Friederike Pöschl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Conrad Mücke
Projektkoordination

Sarah Ehrhardt
Projektkoordination

Bernd Jünger
AV Content Produktion/
Mediengestalter

Madeleine Simon
Projektsachbearbeiterin

Florian Herda
Studentischer Mitarbeiter

NEXUD

Kim Paetsch
Projektassistentin

Medienresonanz 2022

Neben der klassischen Presse- und Medienarbeit kommuniziert die Kulturstiftung der Länder im Wesentlichen über folgende Kommunikationskanäle: die Webseite, das Stiftungsmagazin Arspototo, Soziale Medien (Twitter, Facebook, Instagram, YouTube), Newsletter sowie die Podcast-Plattformen Podigee, Spotify und iTunes. Publiziert wurden diverse Formate wie Pressemitteilungen, Web-Artikel, Posts, Videos, Podcasts, Livestreams und Slideshows.

2022 veröffentlichte die Kulturstiftung der Länder insgesamt 52 Pressemitteilungen. Die Pressarbeit erzielte insgesamt eine potenzielle Reichweite von rund 3,5 Milliarden. In die Reichweitenanalyse aufgenommen sind analoge und digitale Presseartikel, die eindeutig „Kulturstiftung der Länder“, den Generalsekretär, Prof. Dr. Markus Hilgert, den stellvertretenden Generalsekretär, Prof. Dr. Frank Druffner oder die Publikationen Arspototo oder Patrimonia in Verbindung mit Kulturstiftung der Länder benennen. Die potenzielle Reichweite ist ein Schätzwert über die Anzahl der Personen, die die Beiträge in der Pressebericht-erstattung tatsächlich gesehen haben könnten. Daraus ergibt sich ein geschätzter Werbeäquivalenzwert von ca. 32,38 Mio. Euro, der den Kosten entspricht, die mit der Schaltung von Anzeigen bzw. Werbespots in den jeweiligen Medien entstanden wären.

Dreimal in 2022 wurde ein Newsletter an rund 1.900 Abonnenten versandt. Zwei Ausgaben des Stiftungsmagazins Arspototo, das die Tätigkeit der Kulturstiftung der Länder abbildet, wurden 2022 veröffentlicht, mit einer gedruckten Auflage von 8.100 (Arspototo 1/2022) und 8.800 (Arspototo 2/2022) Exemplaren. Beide Ausgaben erhielten rund 1.400 Digitalabonnenten per Mail. In der Schriftenreihe Patrimonia, die wissenschaftlich

fundierte Einzelbetrachtungen ausgewählter Erwerbungsförderungen liefert, erschien 2022 ein Band.

Die Kommunikationsabteilung veröffentlichte 2022 16 Podcasts. Über Podigee und Spotify wurden alle bisher erschienenen Podcasts der Kulturstiftung der Länder im Jahr 2022 1.223mal gestreamt oder heruntergeladen und über den YouTube-Kanal der Kulturstiftung der Länder im Jahr 2022 3.347mal aufgerufen. 2022 wurden auf dem YouTube-Kanal 36 Videos veröffentlicht. Die Videos der Kulturstiftung der Länder wurden auf YouTube 2022 insgesamt 11.988mal angeschaut. Die Abspieldauer der Videos betrug 773 Stunden. 58 Nutzer abonnierten den Kanal 2022.

Seit Februar 2019 bespielt die Kulturstiftung der Länder ihren eigenen Instagram-Account. Mit zwei bis drei Posts pro Woche konnte die Stiftung seitdem rund 4.700 Abonnenten für den Kanal gewinnen. Ende März 2019 wurde ein Facebook-Kanal eingerichtet, auf dem mittlerweile rund 1.085 Abonnenten die Beiträge der Stiftung sehen. Der am häufigsten genutzte Kanal ist die Plattform Twitter. Mit nahezu täglichen Tweets (Beiträgen) stieg die Abonnenten-Zahl 2022 um 515 Personen. Im Monat Mai erreichte der Kanal mit rund 42.000 Impressions pro Monat den höchsten Wert. Insgesamt erreichte der Kanal im Jahr 2022 rund 263.000 Impressions. Impressions geben an, wie oft die Tweets der Kulturstiftung der Länder den Twitter-Nutzer:innen angezeigt wurden. Der Top Tweet des Jahres 2022 wurde am 14. Januar gepostet – er greift das Programm „KULTUR.GEMEINSCHAFTEN. Kompetenzen, Köpfe, Kooperationen“ von Bund und Ländern auf, informiert über die zur Förderung empfohlenen Einrichtungen und das Programm. Der Tweet erreichte rund 14.000 Impressions, wurde 32mal geliket und 17mal geteilt.



Interview im Podcast

Die Kulturstiftung der Länder stellt sich vor. Erfahren Sie mehr über die Stiftung im Interview mit dem Generalsekretär Prof. Dr. Markus Hilgert: www.kulturstiftung.de/ueber-uns/ oder auf iTunes und Spotify

Satzung der Kulturstiftung der Länder

Stand: April 2017

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder

vom 4. Juni 1987, in der Fassung vom 25. Oktober 1991*)

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein errichten zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die „Kulturstiftung der Länder“.

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zur Beteiligung an der Kulturstiftung der Länder nach Maßgabe der in Abschnitt II vereinbarten Satzung. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind bis zum 31. Dezember 1994 von der Zahlung von Mitteln für die Stiftung befreit. Die übrigen Länder entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze an die Kulturstiftung der Länder die Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Stiftungssatzung) und jährlich mindestens 10 Millionen DM für die Durchführung laufender Aufgaben. Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt. Die Länder können auch das

Stiftungsvermögen durch Zustiftungen aufstocken. Für die Zeit ab 1. Januar 1995 sind die Mittel und die jeweiligen Anteile der Länder neu festzulegen; die Zahlungsverpflichtung der an der Errichtung der Stiftung beteiligten Länder von insgesamt mindestens 10 Millionen DM bleibt erhalten.

Das Abkommen kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1997. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung bestehende vertragliche Verpflichtungen zur Versorgung von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung werden von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) kann nach Maßgabe eines mit den Ländern zu schließenden Abkommens an der Stiftung mitwirken.

II.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt die Bezeichnung „Kulturstiftung der Länder“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung des Erwerbs für

die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Kulturgüter, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen, z. B. durch finanzielle und/oder ideelle Unterstützung gemeinnütziger und öffentlich zugänglicher kultureller Einrichtungen;

2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Ausstellungsvorhaben, Restaurierungsprojekten, die Herausgabe von Publikationen eigener Förderungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO);
3. die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, z. B. durch die Unterstützung von Preisvergaben;
4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben, z. B. durch die Unterstützung von den Ländern ausgewählter kultureller Einrichtungen; es werden nur Projekte bzw. kulturelle Einrichtungen unterstützt, die entweder auch gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 58 Nr. 2 AO).

(3) Die Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Regionale Ausgewogenheit

Bei der Förderung von Kunst und Kultur durch die Stiftung soll eine regionale Ausgewogenheit angestrebt werden; dies gilt nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. (2) Nr. 2.

§ 4 Mittel der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.

(4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.

(5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.

(6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Kulturstiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder sowie ein bis zwei Mitgliedern der Bundesregierung. Diese kann auch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen als Mitglieder bestellen. Vertretung ist zulässig.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates können die Mitglieder des Vorstandes sowie die oder der Kuratoriumsvorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz des Stiftungsrates hat die Regierungschefin oder der Regierungschef des Landes inne, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz führt; sie oder er kann sich durch ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen. Die Stellvertretung hat das von der Landesregierung des Landes bestellte Mitglied, das den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz in dem vergangenen Jahr geführt hat. Sofern

diese Länder nicht an der Stiftung beteiligt sind, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates um den entsprechenden Zeitraum.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von den jeweiligen Regierungen bestellt.

(5) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt.

(6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

(7) Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Stiftung.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig. Jedes Mitglied des Stiftungsrates mit Stimmrecht hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse gemäß §§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 12 und über Änderungen dieser Satzung bedürfen nur der Stimmen der Mitglieder der Länder.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Bei mehr als drei Stimmenthaltungen kommt kein Beschluss zustande.

§ 8 Vorstand

(1) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen: der Generalsekretärin

oder dem Generalsekretär und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist das stellvertretende Mitglied gehalten, nur im Falle der Verhinderung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs tätig zu werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der aus dienstlicher Veranlassung entstandenen notwendigen Ausgaben.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 15 Förderern und bis zu 15 Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf 5 Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(3) Das Kuratorium kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Ausgleich der Zuwendungen

Soweit Mittel der Stiftung für den Erwerb besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse deutscher Kultur aufgewendet werden, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Ländern durch den Einsatz von Erwerbsmitteln anzustreben.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

(1) Die Kulturstiftung soll vom Stiftungsrat aufgehoben werden, wenn mindestens sechs Länder das Abkommen über die Errichtung der Kulturstiftung gekündigt haben, die Kündigung des sechsten Landes wirksam geworden ist und die verbleibenden Mittel die weitere nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sicherstellen.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in dem Verhältnis, in dem sie zu seiner Bildung beigetragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Rechnungshof des Landes Berlin prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat unbeschadet der Prüfung nach Abs. (1) die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

§ 14 Ruhen des Stimmrechts und des Vorsitzes im Stiftungsrat

(1) Solange ein Land mit Ausnahme der Mittel der gemeinsamen Finanzierungen (vgl. Teil II der Liste der Vorhaben gemäß § 2 Abs. (2) Nr. 4.) keine Zahlungen nach Abschnitt I des Abkommens über die Errichtung der Kulturstiftung der Länder an die Stiftung entrichtet, ruht das Stimmrecht des von diesem Land bestellten Mitgliedes des Stiftungsrates im Stiftungsrat. Führt dieses Land während dieser Zeit den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz, verlängert sich die Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 6 Abs. (3)) um den entsprechenden Zeitraum.

(2) Absatz (1) findet auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum 31. Dezember 1994 keine Anwendung.

III.

Die Zuwendungen der Länder werden über den Haushalt des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zur Verfügung gestellt.

Bonn, den 4. Juni 1987

Unterzeichnet von den Regierungschefs der Länder.

**) Abschnitt I geändert durch Artikel II des Abkommens über den Beitritt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vom 25. Oktober 1991, zum Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 und zur Änderung dieses Abkommens: der zweite Absatz wurde neugefasst, der dritte Absatz wurde eingefügt, und der ursprüngliche dritte Absatz wurde zum vierten Absatz.*

Satzung vom 4. Juni 1987, genehmigt am 17. November 1987; geändert am 12. Juni 1992 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderungen in §§ 4, 7 und 14 –, genehmigt am 28. August 1992; geändert am 24. Juni 1994 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 4 –, genehmigt am 7. September 1994; geändert am 5. Dezember 1997 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung in § 11 –, genehmigt am 23. Juli 1998; geändert am 11. Dezember 1998 durch Beschluss des Stiftungsrates – Berücksichtigung der Feminin-Formen in den entsprechenden Passagen der Satzung –, genehmigt am 9. April 1999; geändert am 16. Juni 2000 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung des § 9 Abs. 1, Zusammensetzung des Kuratoriums –, genehmigt am 18. September 2000; geändert am 25. Juni 2007 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Wegfall des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung –, genehmigt am 2. November 2007; geändert am 26. November 2014 durch Beschluss des Stiftungsrates – Ergänzung des § 8 Abs. 4, genehmigt am 11. Juni 2015; geändert am 04. Dezember 2015 durch Beschluss des Stiftungsrates – Änderung der §§ 2 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2, genehmigt am 28. Februar 2017; geändert 22. Juni 2016 durch Beschluss des Stiftungsrates – insbesondere Spezifizierung des Stiftungszwecks in § 2 Abs. 2, genehmigt am 19. April 2017.

